

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Mai 1869.

1. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Der Senat erklärt sich zwar mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. März einverstanden, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche zur Zeit unter der Verwaltung der Eisenbahn-Deputation stehen, so lange derselben untergestellt bleiben, bis über die in Folge der Anlage der Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn bevorstehende Umgestaltung des hiesigen Bahnhofes und Erweiterung der Gleisanlagen und Baulichkeiten eine klare Uebersicht wird gewonnen werden können, weil, erst nachdem dieses der Fall sein wird, sich entscheiden läßt, welche Grundstücke und Häuser von dem Eisenbahnbetriebe nicht in Anspruch genommen werden.

2. Regulirung der Straße am Fischerdeich.

Von der Baudeputation ist der beifolgende Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 21. Mai 1869.

Bericht der Baudeputation,

die Regulirung der Straße am Fischerdeich betreffend.

Bei Gelegenheit des Projects des hiesigen Architekten Carl Poppe, auf seinen an beiden Seiten des Fischerdeichs belegenen Grundstücken eine Reihe von hohen und tiefen Pächhäusern zu erbauen, sind verschiedene vergebliche Versuche gemacht, dem anschließenden Theile des Fischerdeichs eine größere Breite zu verschaffen. Dieselbe beträgt nämlich an den engsten Stellen nur 19 Fuß 2½ Zoll und würde, wenn die Straße an beiden Seiten mit Pächhäusern besetzt wäre, im Blick sowohl auf die durch diese Straßenenge vermehrte Feuersgefahr als die Behinderung des Verkehrs, in jeder Beziehung ungenügend sein.

Neuerdings ist es nun gelungen, mit Carl Poppe ein vorläufiges Abkommen dahin zu treffen, daß für den anschließenden Theil der Straße eine Breite von 30 resp. 40 Fuß gewonnen werden kann; Carl Poppe erbietet sich nämlich, in einer zusagenden geraden Baulinie der Straße, soweit seine Grundstücke beiderseits an dieselbe grenzen, eine Breite von 30 Fuß zu geben, und nicht nur das dazu erforderliche Terrain unentgeltlich zu liefern, sondern auch die Kosten der Aufhöhung und Pflasterung mit behauenen Steinen selbst zu tragen. Er knüpft aber diese Offerte an die Bedingung, daß ihm gestattet werde, vor seinen Pächhäusern vorspringende Bindeerker mit Winden anzulegen. Da bekanntlich nach dem § 8 der Verordnung vom 25. Mai 1863 die Herstellung von Winden auf oder über dem dem Publikum zuständigen Grund und Boden nicht zu gestatten ist, es sei denn daß nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde und Baudeputation etwa eine dem Publikum erheblich

lästigere Anlage dadurch beseitigt werde, so rechtfertigt Poppe sein Verlangen aus dem doppelten Grunde, daß einmal die durch seine Proposition beseitigte Straßenenge von 19 bis 20 Fuß eine solche dem Publikum erheblich lästigere Anlage sei, sodann daß ein gesetzliches Hinderniß nicht bestehe, daß er an der Straße in ihrer jetzigen Breite baue und sodann die von ihm offerirte größere Breite von 10 Fuß dazu anwende, um vor jedem Packhause einen Vorhof von ca. 5 Fuß zu lassen und in der Luftsäule dieser Vorhöfe, die sein Eigenthum blieben, beliebige Winden anzulegen; aus diesen Gründen rechtfertige sich die Gestattung der Winden, da man doch daraus keinen Einwand hernehmen könne, daß er ein Mehreres leiste, indem er das zu den Vorhöfen verwendbare Terrain dem Staat unentgeltlich abtrete.

Sodann erbietet er sich, um die betreffende Straßenstrecke auf 40 Fuß Breite zu bringen, dem Staate einen weiteren Streifen von zehn Fuß Breite abzutreten, und fordert in Berücksichtigung der auf die Bollwerksmauern verwendeten Kosten 1½ Thaler per □Fuß; außerdem würde der Staat die Kosten der Aufhöhung und Pflasterung dieses Streifens tragen müssen.

Die Kosten für Erwerbung des Grundes nach Maßgabe obiger Forderung würden bei einer Länge von ca. 335 Fuß $\text{fl. } 5,025$,
 die Herstellungskosten aber " 800,
 und die Laffungs- und sonstige Kosten " 75
 zusammen $\text{fl. } 5,900$.

betragen,

Die Baudeputation hält aber den geforderten Preis von 1½ Thaler per □Fuß für viel zu hoch und findet es namentlich nicht gerechtfertigt, daß auf denselben die Kosten der Bollwerksmauern auf einem gänzlich getrennten, südwestlich der Straße belegenen abgeschlossenen Grundstücke geschlagen werden; vielmehr hält sie den Preis von 1 Thaler per □Fuß für vollständig ausreichend, würde auch die Bewilligung dieses Preises im Falle der Annahme der Poppe'schen Offerte beantragen. Die Gesamtkosten würden sich dann auf 4225 Thaler reduciren.

Da es nun unter allen Umständen sich empfehlen dürfte, den an die zu erbauenden Poppe'schen Packhäuser anschließenden Theil des Fischerdeichs auf vierzig Fuß Breite zu bringen, so giebt es zur Erlangung dieses Resultats zwei Wege:

entweder die Poppe'sche Offerte anzunehmen und für den Quadratfuß 1 Thlr. also im Ganzen ca. 4225 Thaler zu bewilligen,

oder die Baudeputation zu ermächtigen, nach gesetzlicher Feststellung der Baulinien die Breite der Straße auf 40 Fuß zu bestimmen und das nach § 11 seq. der Verordnung vom 25. Mai 1863 vorgeschriebene Entschädigungsverfahren einzuschlagen. Im letzteren Falle würde der Staat mehr als den doppelten Flächeninhalt anzukaufen und herzustellen haben, die oben veranschlagten Kosten sich also jedenfalls reichlich verdoppeln.

Die Baudeputation ersucht nun, unter Bezug auf den beiliegenden, die verschiedenen Pläne darstellenden Grundriß, eine Entscheidung zwischen diesen beiden Auswegen zu treffen, da die Vor- und Nachtheile jedes derselben keiner besonderen Auseinandersetzung zu bedürfen scheinen.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.